

# GR\_GERICHTE KSK 2020 107 vom 3. März 2021

GR Gerichte, 2021-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2020\\_107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2020_107)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2020 107 du 3 mars 2021

IT: GR\_GERICHTE KSK 2020 107 del 3 marzo 2021

## Regeste

Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 7

/ 11 2.1.01), die im Zeitpunkt ihres Fortsetzungsbegehrens vom 1. September 2020 nicht mehr in Kraft war. Mit der auf den 1. Dezember 2019 in Kraft getretenen Revision der eSchKG-Verordnung war vielmehr bereits die Version 2.2.01 vom Oktober 2019 zum verbindlichen eSchKG-Standard erklärt worden (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Betreuungswesen [SR 281.112.1], [Stand 1. Dezember 2019]). Die technischen und organisatorischen Vorschriften haben wiederum mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 eine Änderung erfahren ([Version vom September 2020]; vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Betreuungswesen [Stand 1. Oktober 2020]). Entgegen der vom Betriebsamt der Region Plessur vertretenen Meinung führt dies nun aber nicht ohne Weiteres dazu, dass diese Handbücher unbeachtlich wären. In Art. 9 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. Oktober 2019 (wie auch in jenen zur Änderung vom 27. August 2020) werden die Betriebsämter verpflichtet, für eine Übergangszeit (bis zum 31. Dezember 2022 respektive 30. Juni 2023) von bereits bisher in den eSchKG-Verbund aufgenommenen Personen Eingaben gemäss eSchKG-Standard 2.1.01 zu verarbeiten und zu beantworten. Gemäss eSchKG-Teilnehmerverzeichnis (abrufbar unter [https://www.eschkg.ch/?page\\_id=858](https://www.eschkg.ch/?page_id=858)) ist die Beschwerdeführerin seit dem \_\_\_\_\_ 2018 Teilnehmerin des Verbundes. Die Handbücher mit den zum genannten Standard erlassenen Erläuterungen und Empfehlungen werden in den betreffenden Übergangsbestimmungen nicht explizit erwähnt. Dennoch sind sie für die gemäss bisherigem Standard eingereichten Eingaben immer noch beachtlich, weil gemäss Art. 5 Abs. 3 der früheren Verordnungsversion (Stand 1. Januar 2018) die Handbücher als Empfehlungen und Erläuterungen Bestandteil des eSchKG-Standards bildeten und als solcher vom in der erwähnten Übergangsbestimmung enthaltenen (allgemeinen) Verweis auf den "eSchKG-Standard 2.1.01" automatisch mitumfasst werden. Dass die Handbücher, die weiterhin auf der einschlägigen Website (eschkg.ch) abrufbar sind, in der Übergangsbestimmung von Art. 9 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Betreuungswesen (Stand 1. Dezember 2019) nicht aufgezählt werden, erweist sich vor diesem Hintergrund mehr als redaktionelle Ungenauigkeit, denn als vom Ordnungsgeber wirklich gewollt. 6.2. Konsultiert man die betreffenden Handbücher, wird deutlich, dass zumindest das "Green Book" nicht bloss Empfehlungen, sondern explizit auch zwingende Vorgaben und Regeln enthält (vgl. dazu die einleitenden Hinweise im "White Book", S. 3, sowie im "Green Book", S. 6).

## **E. 8**

/ 11 6.3. Angesichts dieser Ausgangslage besteht kein Zweifel, dass ein Betreibungsamt grundsätzlich auch gestützt auf einen elektronisch eingereichten Zahlungsbefehl die Fortsetzung der Betreibung zu gewähren hat, wenn das Fortsetzungsbegehren samt Beilagen via eSchKG-Verbund eingereicht wird. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür finden sich im Übrigen unmittelbar in Art. 33a SchKG und der gestützt darauf erlassenen VeÜ-ZSSV, die in Art. 14 ihrerseits die Verordnungs-kompetenz des EJPD zur Regelung der technischen und organisatorischen Vorgaben sowie des Datenformats für den eSchKG-Verbund (d.h. für den strukturierten elektronischen Versand von Daten mittels eSchKG-Standard zwischen den dem Verbund angeschlossenen Teilnehmern) enthält (vgl. zur analogen Verpflichtung der Betreibungsämter in Bezug auf Einzeleingaben auch die Information Nr. 20 der Dienststelle für Oberaufsicht SchKG des Bundesamtes für Justiz vom 15. November 2019). Dass dies ebenfalls bei Einleitung der Betreibung an einem anderen Ort gelten muss, zeigt sich darin, dass unter anderem für diesen Fall ein spezieller Eingabemodus ("CC novel") zur Verfügung steht (vgl. "Green Book", S. 30, Ziff. 3.7.13). Erhält ein Betreibungsamt auf diesem Weg ein von einem anderen Betreibungsamt ausgestelltes und elektronisch signiertes Doppel des Zahlungsbefehls (als PDF-Datei), darf es das Begehren nicht mit der Begründung zurückweisen, die Beilage sei ungenügend (vgl. "Green Book", S. 26, Ziff. 3.7.2 und S. 43, Ziff. 4.2.2 ["Das Doppel des Zahlungsbefehls und der Betreibungsauszug eines anderen Betreibungsamtes sind beglaubigte Abschriften des Originals, sofern digital signiert. Diese beiden Dokumente MÜSSEN vom Betreibungsamt grundsätzlich akzeptiert werden".]). Soweit das Betreibungsamt Plessur die Bearbeitung von Fortsetzungsbegehren mit elektronisch angefügtem und digital signiertem Zahlungsbefehl generell ablehnt und eine Nachreichung des Zahlungsbefehls im Original (Papier) verlangt, geht es folglich fehl. 6.4. Zu prüfen bleibt indessen noch, welchen inhaltlichen Anforderungen der digital eingereichte Zahlungsbefehl zu genügen hat, um das Betreibungsamt zur Bearbeitung des Fortsetzungsbegehrens zu verpflichten. Da sowohl die VeÜ-ZSSV als auch die Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Betreibungswesen (eSchKG-Verordnung) nur die Form der Eingaben (samt allfälliger Beilagen) regelt, müsste grundsätzlich auch ein elektronisch übermittelter Zahlungsbefehl den formellen Vorgaben von Art. 76 Abs. 1 SchKG entsprechen. Demnach müsste auch das Unterbleiben eines Rechtsvorschlages explizit auf dem Zahlungsbefehl vorgemerkt sein. Dies war beim von der Beschwerdeführerin mit ihrem Fortsetzungsbegehren übermittelten elektronischen Zahlungsbefehl unbestrittenermassen nicht der Fall (vgl. act. B.3). Das Fehlen der Vormerkung scheint indessen systembedingt zu sein, da die Betreibungsämter im bisherigen

## **E. 9**

/ 11 eSchKG-Standard (Version 2.1.01) – anders als bei der Version 2.2.01 (vgl. dazu S. 18 der aktuellen technischen und organisatorischen Vorschriften für den elektronischen Datenaustausch im Betreibungswesen) – Angaben zum Rechtsvorschlag nur dann in die Mitteilung an den Gläubiger ("SC Message") aufzunehmen hatten, wenn tatsächlich ein Rechtsvorschlag erfolgt war (vgl. "Blue Book Appendix", S. 14 f.). Bei Ausbleiben eines Rechtsvorschlages hat die entsprechende Vormerkung im von der Betreibungssoftware automatisch beigelegten elektronischen Zahlungsbefehl daher regelmässig gefehlt. Liegt das Fehlen der Vormerkung im elektronisch erhaltenen Zahlungsbefehl aber in den

technischen Vorgaben begründet, kann dies dem um Fortsetzung ersuchenden Gläubiger grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Ein solches Vorgehen wäre kaum mit dem auch im Zwangsvollstreckungsrecht beachtlichen Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 1 ZGB vereinbar (vgl. BGE 108 III 119 E. 2). Darüber hinaus erscheint eine Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens mit der entsprechenden Begründung im vorliegenden Fall umso weniger gerechtfertigt, als in casu die Rechtsvorschlagsfrist gemäss Art. 74 Abs. 1 SchKG zum Zeitpunkt der elektronischen Signierung des Gläubigerdoppels durch das Betreibungsamt der Region Landquart (25. Mai 2020) offensichtlich abgelaufen war (Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin erfolgte am 7. Mai 2020; vgl. act. B. 3, S. 2). Dieser Umstand und die weitere Tatsache, dass das mit dem elektronischen Fortsetzungsbegehren übermittelte Dokument mit dem Titel "Zahlungsbefehl ohne RV" (vgl. act. B.2, S. 3; <documentTitle>Zahlungsbefehl ohne RV</documentTitle>) versehen war, belegen nämlich, dass der Zahlungsbefehl zum Zeitpunkt des Fortsetzungsbegehrens rechtskräftig war. 7. Vor dem Hintergrund des Gesagten ist analog des Entscheides des Bezirksgerichts Lenzburg vom 27. August 2018 (vgl. Philipp Annen, BLSchK 2019, S. 99) die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Rückweisungsverfügung aufzuheben. Das Betreibungsamt der Region Plessur wird angewiesen, aufgrund des eingereichten Fortsetzungsbegehrens die Betreuung gemäss Gesetz weiterzuführen. 8. Mit vorliegendem Beschwerdeentscheid wird im Ergebnis auch über den Feststellungsantrag, des Betreibungsamtes der Region Plessur entschieden (vgl. act. A.2, S. 4). Darauf ist nicht gesondert einzugehen, zumal das Betreibungsamt (als verfügende Behörde) ohnehin weder über ein rechtlich schützenswertes Interesse noch die notwendige Aktivlegitimation für dessen Stellung besitzt (vgl. zum Ganzen Franco Lorandi, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit,

### **E. 9.1**

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Die – rein intern zu verbuchenden – Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 verbleiben demnach beim Kanton.

### **E. 9.2**

Im Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17 bis 19 des SchKG darf keine Parteienschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

### **E. 10**

/ 11 Kommentar zu den Artikeln 13-30 SchKG, Basel 2002, N 167 ff. zu Art. 17 SchKG).

### **E. 11**

/ 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.